

An die  
Landkreise in Baden-Württemberg  
Verbandsmitglieder des Städtetags

27. Juni 2025

**1165/2025**

**R 45060/2025**

**79/2025**

Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG Übernahme von Elternbeiträgen ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den derzeitigen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung handelt es sich nach Auffassung von Städtetag und Landkreistag Baden Württemberg im Gegensatz zu Kindergärten und Horten nicht um Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII. Elternbeiträge für diese Betreuungsangebote fallen deshalb nicht unter die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII aktuelle Fassung, wonach der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden müssen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Entgelts für Betreuungsangebote an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Jugendhilfe besteht damit nicht. Wir verweisen diesbezüglich auf unser Rundschreiben 587/2000 vom 31. August 2000.

Ab 1. August 2026 wird § 24 SGB VIII durch das Ganztagsbetreuungsgesetz (GaFöG) dahingehend ergänzt, dass ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung hat.

Durch diese Neuregelung stellt sich die Frage nach der Übernahme der Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII für Betreuungsangebote, die diesen gesetzlichen Anspruch erfüllen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) vertreten hierzu die folgende Rechtsauffassung:

Soweit einem Kind ab dem Schuleintritt ein Rechtsanspruch nach dem GaFöG zusteht und es ein Angebot besucht, das diesen Anspruch und die Fördergrundsätze des § 22 SGB VIII erfüllt, besteht diesbezüglich eine Verpflichtung zur Übernahme des Kostenbeitrages durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe, soweit die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Zu den rechtsanspruchserfüllenden Angeboten zählen in Baden-Württemberg auch die Angebote, die nach §§ 8b, 32 Abs. 1 Nr. 7 Schulgesetz (SchG) unter Schulaufsicht stehen, sowie rechtsanspruchserfüllende Angebote während der Ferienzeiten.

Zum Thema Ferienangebote bzw. rechtsanspruchserfüllender Ferienbetreuung werden weitere Informationen folgen. Ein vom Bundesrat beschlossener Gesetzentwurf sieht vor, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 1. August 2026 so erweitern, dass auch niedrigschwellige Ferienangebote der Jugendarbeit den Anspruch auf Ganztagsbetreuung erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Magnus Klein

gez.

Norbert Brugger

gez.

Gerald Häcker